

Schriftliche Fachprüfung aus Strafrecht

25. Februar 2022

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Bert (B) ist Inhaber des Lokals *Zur grünen Maus*. In der Faschingszeit betreibt er zusätzlich am Ortsplatz einen Weinstand, an dem auch Krapfen verkauft werden. Obwohl die angebotenen Krapfen mit 5 Euro pro Stück nicht gerade billig sind, ist der Stand stets gut besucht. Da Bert in seinem Lokal alle Hände voll zu tun hat, ist sein Angestellter Anton (A) – als eine grüne Maus verkleidet – für den Stand alleine verantwortlich.

Anton hegt einen Groll auf Bert, weil dieser als Inhaber der *grünen Maus* in Geld zu schwimmen scheint. Bert fährt zB einen Porsche Panamera, während Anton mit einem verbeulten und verkratzten Ford C-Max Vorlieb nehmen muss. Um „etwas ausgleichende Gerechtigkeit“ herzustellen, nimmt A insgesamt 100 Krapfen für seine private Faschingsfeier mit zu sich nachhause. Zudem gewährt er einer Kundin (S) immer einen Spezialpreis und kassiert nur die Hälfte. Bert hat Anton nicht zu solchen Rabatten ermächtigt. Vielmehr hat er ihm deutlich gesagt, dass er nur Familienmitgliedern der Angestellten der *grünen Maus* Vergünstigungen geben soll. Insgesamt spart sich S so rund 200 Euro.

Um Bert noch zusätzlich zu ärgern, betritt Anton mit seinem Dienstschlüssel nach der Sperrstunde die *grüne Maus*. Dort geht er in den Weinkeller und packt zwölf Flaschen Wein in eine Kiste (Wert insgesamt ca 500 Euro). Er hat vor, diese zu sich nach Hause zu transportieren und zu besonderen Anlässen zu konsumieren. Allerdings ist die Kiste im Mauskostüm schwierig zu tragen. Als er vor dem Lokal den Porsche des Bert stehen sieht, kommt ihm deshalb die Idee, seine Beute einfach mit dem Porsche zu transportieren und ihn dann auf einem Supermarktparkplatz abzustellen.

Praktischerweise liegt der Schlüssel im Auto und Anton kann ohne Probleme starten. Da das Mauskostüm aber eher sperrig ist, fällt es ihm schwer das Lenkrad festhalten. In einer besonders engen Kurve kommt es, wie es kommen muss: Anton schrammt mit dem Wagen an einer Hausmauer entlang, weil er vom Lenkrad abrutscht. Die gesamte rechte Seite des Autos ist zerkratzt und der Seitenspiegel abgerissen (Schadenshöhe: 13.000 Euro). Erschrocken springt Anton aus dem Auto und läuft auf die Gegenfahrbahn. Dort fährt gerade der leicht betrunkene Tourist Max (M) (Blutalkoholgehalt ca 1,2 Promille) vom Après-Ski nachhause. Dieser erschrickt gewaltig, als plötzlich eine lebensgroße Maus in grünem Fell auf der Fahrbahn steht. Aufgrund seiner überhöhten Fahrgeschwindigkeit rammt er Anton. Durch sein Kostüm bleibt dieser aber wie durch ein Wunder unverletzt.

Anton sieht dies als eine Fügung des Schicksals: Er bittet Max, doch zur Polizei zu gehen und zu behaupten, er habe gesehen, dass die Touristin Kelly (K) sich in Berts Auto gesetzt und die Hausmauer touchiert habe. Max, der sich nicht sicher ist, ob das Rammen des Anton für ihn Konsequenzen haben könnte, beschließt, Antons Bitte zur Sicherheit zu folgen. Max geht daher am nächsten Tag zur Polizei und gibt an, er habe Kelly dabei gesehen, als sie den Porsche fahrend den Schaden daran verursacht hat. Den Wein bringt Anton in seine Wohnung.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und M!